

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 25. November 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Georg Duschinsky" enthaltenen 11 Druckschriften sowie 5 Autographen aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Georg Duschinsky auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Druckschriften und Autographen, die aus der Bibliothek von Georg Duschinsky in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Georg Duschinsky" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Georg Duschinsky zählte zum Kreis der von den nationalsozialistischen Machthabern Verfolgten. Sein Vermögen, darunter, wie mit ziemlicher Sicherheit zu vermuten ist, auch seine Bibliothek, wurden von der Gestapo beschlagnahmt, er selbst nach Auschwitz deportiert und im Jahre 1948 für Tod erklärt.

Seinem Sohn und Erben wurden in den Jahren 1949 bis 1952 nach dem ersten Rückstellungsgesetz verschiedene Objekte zurückgestellt, darunter allerdings weder Bücher noch Autographen.

Im Zuge der Provenienzforschung wurden nunmehr in der Österreichischen Nationalbibliothek Druckschriften und Autographen aufgefunden, die, wie im Dossier näher angeführt, mit hoher Wahrscheinlichkeit der Bibliothek Georg Duschinskys zuzuordnen sind - die Provenienzangabe "P(olizei) 38 Gestapo" indiziert deren seinerzeitige Beschlagnahme. Bei den Rückstellungsverfahren wurden diese Objekte offensichtlich übersehen und wären nunmehr gemäß

§ 1 Zif. 3 Rückgabegesetz zurückzugeben. Zur Begründung der Anwendbarkeit des dritten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz vgl. die Ausführungen zum Fall Auspitz / Dr. Harald Reininghaus.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 25. November 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor Hofrat Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: